

Lesefassung

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagschule an der Alwin-Lensch-Schule in Niebüll in der aktuellsten Fassung (1. Nachtrag)

§ 1 Allgemeines

- 1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes an der Offenen Ganztagschule der Grundschule werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- 2) Die Höhe der Gebühr errechnet sich auf der Basis von 12 Monaten im Jahr. Sie wird in der Zeit vom 01.08 bis zum 31.07. eines jeden Jahres fällig.
- 3) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Offene Ganztagschule wird durch Satzung geregelt.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Mit dem Tag der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers entsteht die Gebührenpflicht.
- 2) Für die Nutzung des Angebotes der Offenen Ganztagschule an der Alwin-Lensch-Schule, Grundschule Niebüll, ist eine Gebühr zu entrichten.

Sie beträgt ab dem Schuljahr:

2020/2021 für das erste Kind 85,00 € /Monat
2021/2022 für das erste Kind 95,00 € /Monat
2022/2023 für das erste Kind 105,00 € /Monat
2023/2024 für das erste Kind 110,00 € /Monat
2024/2025 für das erste Kind 115,00 € /Monat

Die Geschwisterermäßigung beträgt jeweils 15 %.

- 3) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 15. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
- 4) Für die Teilnahme am Mittagessen ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 3,00 € pro Mittagessen zu entrichten.
- 5) Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren zum Monatsende.
- 6) Sofern die Gebühr durch Bildungs- und Teilhabegutscheine abgerechnet wird, sind für die Abrechnung die entsprechenden Gutscheine im Voraus für das jeweilige Schulhalbjahr vorzulegen. Die Bildungs- und Teilhabegutscheine für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen sind der Anmeldung beizufügen.

- 7) Für Kurse, die höhere Sachkosten verursachen, sind diese von den Gebührenschuldner (§ 4) zu übernehmen.
- 8) Zusätzlich und parallel zu den regelmäßigen Angeboten der Offenen Ganztagschule können zeitlich befristete Kurse angeboten werden, für die ggf. eine gesonderte Kursgebühr erhoben wird.
- 9) Eine Gebührenerstattung wegen des Ausfalles einzelner Kursangebote oder Kurstage erfolgt nicht.
- 10) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann.
- 11) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt und über den Platz frei verfügt werden.
- 12) Rückständige Gebühren einschließlich Rückbelastungskosten werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- 13) Sofern für einzelne Schülerinnen und/oder Schüler die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen, z.B. Fördermaßnahmen oder Hausaufgabenhilfe seitens der Schule für verbindlich erklärt worden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SchulG), übernimmt der Schulträger die entstehenden Gebühren.

§ 3

Ende der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht endet automatisch nach Ablauf eines Schulhalbjahres, Schuljahres oder schriftlicher Kündigung aus besonderem Anlass zum Ablauf der Kündigungsfrist.
- 2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen gilt § 7 der Satzung für die Benutzung der Angebote an der Offenen Ganztagschule an der Alwin-Lensch-Schule.

§ 4

Gebührensschuldner

Die oder der Erziehungsberechtigte oder die Erziehungsberechtigten oder die Person oder Einrichtung, auf deren oder dessen Antrag die Schülerin oder der Schüler aufgenommen worden ist, ist oder sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 5

Datenschutzbestimmungen

- 1) Zur Ermittlung der oder des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und aus dem Datenbestand der Schule zulässig.
- 2) Die Stadt Niebüll ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der oder des Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten

zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

- 3) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren und ggf. anfallender Sachkosten für die Benutzung des Angebotes der Grundschule im Rahmen der Offenen Ganztagschule.
- 4) Die Stadt Niebüll überträgt diese Aufgaben dem Amt Südtondern.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 und die 1. Nachtragssatzung zum 01.08.2020 in Kraft.